



**Satzung des Kreisverbandes für Gartenkultur und Landespflege Weilheim-Schongau e.V.**

**Vom 14. Januar 2011**



## Satzung des Kreisverbandes für Gartenkultur und Landespflege e.V. Weilheim-Schongau

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege e.V. Weilheim-Schongau“ (nachstehend „Kreisverband“, genannt).

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau. Er hat seinen Sitz in Weilheim i. OB. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Der Kreisverband bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

2. Der Kreisverband arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als

Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Kreisverbandes, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke.

4. Die Förderung des Erwerbsobstanbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

### §3 Organisation

#### Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Verbandsleitung
3. Der Vorstand

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gartenbauvereine im Landkreis Weilheim-Schongau, soweit sie dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend „Landesverband“ genannt) angeschlossen sind.

2. Gartenbauvereine sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumenfreunde, Verein für Gartenkultur und Ortsverschönerung usw.)

3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung des Beitritts.

2. Eines Aufnahmebeschlusses der Verbandsleitung von Landes- und Kreisverband.
3. Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Als Mindestbeitrag werden € 50,- / pro Jahr festgesetzt.
4. Fördermitglieder erhalten bei Wahlen kein Stimmrecht.
5. Personen, welche sich um den Kreisverband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Verbandsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **§ 5 Ausscheiden aus dem Kreisverband**

### **Die Mitgliedschaft endet:**

1. Durch Austritt; der Austritt muss schriftlich dem Kreisverband erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Bei natürlichen Personen durch Tod, juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss.
2. Durch Ausschluss.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Kreisverbandes.
4. Endet die Mitgliedschaft beim Landesverband, so scheidet das Mitglied (Verein) gleichzeitig auch aus dem Kreis- und Bezirksverband aus.
5. Endet die Mitgliedschaft eines Vereins beim Kreisverband, so scheidet der Verein auch aus dem Bezirks- und Landesverband aus.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Ein Mitglied ( Verein ) kann aus dem Kreisverband wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand des Kreisverbandes vorher das Mitglied (Verein) zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
2. Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitglieds (Verein) zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied (Verein) unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschlussbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Zustellung des Briefes an, kann das Mitglied (Verein) nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen Berufung bei der Verbandsleitung einlegen. Die Verbandsleitung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Landesverband gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Vereine)**

### **Rechte**

Die Mitglieder ( Vereine ) haben das Recht:

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des in § 2 angegebenen Zweckes zu fordern,
2. an den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. an den Veranstaltungen des Kreis-, Bezirks-, und Landesverbandes teilzunehmen,
5. gemäß § 3 2. durch den Kreisverband bei den Mitgliederversammlungen des Bezirks- und Landesverbandes vertreten zu werden.

## **§8 Pflichten**

Die Mitglieder (Vereine) haben die Pflicht:

1. Die Bestrebungen des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die von den Organen des Kreisverbandes gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
3. die angeforderten Berichte zu liefern,
4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den Landesverband abzuführen.
5. Die Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf der Satzung des Kreis- und Landesverbandes nicht widersprechen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn eine Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Beratungsgegenstände erfolgen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung wird die Leitung dem/der 2. Vorsitzenden übertragen. Ist auch der /die 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Dieser ist dann auch im Ausnahmefall befugt eine Versammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Vertreter eines Vereins hat je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgelegte Mitgliederzahl.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers, und den Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Anzahl jeweils vor der Wahl festgelegt wird.
2. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt schriftlich.

3. Die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern/innen aus dem Kreis der Mitglieder
4. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und über das Jahresprogramm (oder Arbeitsplan), die Entlastung der Verbandsleitung einschl. dem Kassenjahresabschluss.
5. Die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Antrag der Verbandsleitung.
6. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes durchzuführen.
7. Das Stellen von Anträgen.

### § 13 Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/in , dem /der Kassier/in, den Beisitzern und Beisitzern,
2. Die Verbandsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, ihre Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Verbandsleitung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder der Verbandsleitung verwalten ihr Amt unbeschadet eines etwaigen Anspruches auf Grund vertragmäßiger Vergütung, grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann eine, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vergütung gewährt werden. Die Verbandsleitungsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

### § 14 Beschlussfassung der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

### § 15 Aufgaben der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist zuständig zur Führung aller Verbandsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr:

1. Erstellen des Haushaltvoranschlages, Erarbeiten eines Jahresprogrammmentwurfes (oder Arbeitsplanes)
2. Vorbehandlung aller Mitgliederversammlungen vorzulegenden Fragen und Anträge,
3. Die Erarbeitung der Förderrichtlinien.
4. Die Verbandsleitung wählt den/die Geschäftsführer/in mit einfacher Mehrheit.
5. Der/die Kassier/in führt die Kassengeschäfte des Verbandes. Er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des/der Vorsitzenden und /oder Geschäftsführer/in und fertigt zum Jahresabschluss die Jahresrechnung,
6. Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle und unterzeichnet diese, die Gegenzeichnung erfolgt durch den/die jeweiligen Versammlungsleiter/in.

### § 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der/ die 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende/n nur bei dessen/deren Verhinderung.

### § 17 Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende den Verband in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250,00 Euro zu vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Verbandsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitglie-

dersammlung, er/sie beruft und leitet die Sitzungen der Verbandsleitung. Er/sie führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 18 Aufgaben der Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer/in erledigt alle laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung sowie nach den Weisungen des /der Vorsitzenden.

#### **§ 19 Betriebsmittel**

Die Betriebsmittel des Kreisverbandes werden beschafft aus:

1. den vom Landesverband rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (= Vereinsbeiträgen),
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. sonstigen Zuwendungen.

#### **§ 20 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes**

1. Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 50% der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens vier Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.
2. Zu Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes ist eine drei-viertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Sollte eine 2. Mitgliederversammlung notwendig sein, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Weilheim-Schongau, dieser hat es im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden.

#### **§22 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtsgültigen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14. Januar 2011

